

# Buchbesprechungen

*Karl Korsch, Um die Tariffähigkeit, Berlin 1928, Nachdruck o. O., o. J., 56 S.*

In dieser »Untersuchung über die heutigen Entwicklungstendenzen der Gewerkschaftsbewegung«, so der Untertitel, analysiert Korsch wie sich in der Stellung der deutschen Gewerkschaften und Gerichte zum Koalitionszwang ihre sozialreformistische, d. h. aber bürgerliche Politik ausdrückt. Hatte es Korsch noch 1922 für möglich gehalten, daß nach einer vorübergehenden »Epoche rückläufiger Entwicklung«<sup>1</sup> der Koalitionszwang dazu beitrüge, daß sich »um die Bestimmung des Inhalts dieser öffentlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse... nunmehr in aller Offenheit der Kampf der als streng zentralisierte und disziplinierte Armeen sich gegenüberstehenden, voll entwickelten Klassenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer« drehe<sup>2</sup>, so urteilt er 1928: »Heute, wo bereits in verschiedenen europäischen Ländern mehr oder weniger weitgehende Experimente mit der Einführung des Koalitionszwanges gemacht worden sind, liegen bereits konkrete Erfahrungen darüber vor, in welchem Grade diese Entwicklung in ihren unmittelbaren Ergebnissen nicht zu einem revolutionären Fortschritt für den Befreiungskampf der Arbeiterklasse geführt hat, sondern umgekehrt zu ihrer noch größeren Verknechtung.« (S. 5) Er beurteilt die Lage der deutschen Gewerkschaften in dieser Frage vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Italien und Rußland, wo die Entwicklung zum Koalitionszwang zu dieser Zeit schon abgeschlossen ist.

<sup>1</sup> Karl Korsch, *Arbeitsrecht für Betriebsräte* (1922), Ffm 1968, S. 76.

<sup>2</sup> A. a. O., S. 77.

In Italien besitzt der Koalitionszwang, Grundlage der faschistischen Korporationen, eindeutig reaktionären Charakter: »So erbringt also diese moderne italienische Entwicklung den allerdeutlichsten Beweis dafür, daß auch eine solche »an sich« fortschrittliche Entwicklung, wie die von der Koalitionsfreiheit zum Koalitionszwang, in der geschichtlichen Entwicklung nur unter ganz bestimmten konkreten Bedingungen einen wirklichen Fortschritt für die kämpfende Arbeiterklasse bedeutet, nämlich nur im Zusammenhange mit der gleichzeitig in der gesamten ökonomischen und politischen Struktur der Gesellschaft sich vollziehenden proletarischen Revolution.« (S. 6)

Obwohl in der Sowjetunion »im Oktober 1917 eine wirkliche proletarische Revolution begonnen wurde«, zeigt sich in der russischen Gewerkschaftsentwicklung ein ähnliches Ergebnis wie in der italienischen. Der Beginn dieser Entwicklung liegt für Korsch im Übergang vom Kriegskommunismus zur Neuen Ökonomischen Politik: »Seit diesem Zeitpunkt tritt, wie in der gesamten ökonomischen und politischen Struktur des neuen russischen Gemeinwesens, auch in der Entwicklung des Koalitionswesens in Sowjetrußland immer schärfer jener ungeheure Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, Ideologie und Wirklichkeit hervor, der seine Grundwurzeln in der Tatsache hat, daß trotz der jetzt »ernstlich und für lange Zeit« aufgegebenen Perspektive auf die unmittelbare Fortsetzung und internationale Verbreitung der revolutionären Entwicklung und trotz der tatsächlichen Wiedereinführung kapitalistischer Produktionsverhältnisse doch die Fiktion einer fortbestehenden proletarischen Klassendiktatur in dem neuen russischen Gemeinwesen auf-

rechterhalten wurde. Die russische Arbeiterklasse leidet infolgedessen heute zugleich unter der tatsächlichen Existenz der kapitalistischen Produktionsweise und unter der Fiktion ihrer Nichtexistenz.« (S. 8) »Die Gewerkschaften entarteten aus Organisationen des proletarischen Klassenkampfes zu Bestandteilen des staatlichen Unterdrückungsapparates gegen die Arbeiter...« (S. 9).

Gegen diese beiden Entwicklungen gestellt, haben die Argumente, die teilweise von den Gerichten gegen die Tariffähigkeit der syndikalistischen »Freien Arbeiterunion Deutschlands« (FAUD) und der marxistischen Industrieverbände vorgebracht wurden, schärfere Konturen. Die abgesprochene Tariffähigkeit hat zur Folge, daß die Arbeiter der betroffenen Organisationen ihre Rechte in ihnen nicht wahrnehmen können, d. h. die Organisationen nicht existenzfähig sind. »Durch Schaffung einer gesetzlich privilegierten Sonderstellung für die drei an der vormaligen Arbeitsgemeinschaft<sup>3</sup> beteiligten Gewerkschaftsrichtungen (Freie Gewerkschaften, Christen, Hirsch-Duncker) soll wie im Kriege und in der ersten Nachkriegsperiode so auch jetzt noch die freie Konkurrenz der verschiedenen am wirtschaftlichen Kampf für die Interessen der Arbeitnehmerklasse teilnehmenden Organisationen durch ein Monopol dieses bestimmten engeren Kreises von bestehenden Organisationen ersetzt und damit den besonderen jetzt wie früher von diesen Organisationen gepflegten Methoden der wirtschaftlichen Arbeitnehmerinteressenvertretung – d. h. eben den burgfriedlich-arbeitsgemeinschaftlichen Methoden ein bestimmter Vorteil gegenüber allen anderen Methoden, insbesondere den Methoden des wirklichen Arbeitsklassenkampfes gesichert werden.« (S. 20) Korsch kennzeichnet diesen Vorgang als Geschäft zwischen Staat und Gewerkschaften, wobei die Arbeitsfriedlichkeit<sup>4</sup> gegen einen mittelbaren Koalitionszwang geboten wird, und sieht darin eine Privilegienrechtsprechung, Nähe zu

einem Korporationsstaat: »Entgegen dem aus der revolutionären, aufsteigenden Periode der bürgerlichen Entwicklung herstammenden guten Grundsatz des demokratischen und bürgerlichen Rechts, welcher die ›Privilegien‹ als mißlich bezeichnet, wird in diesen Entscheidungen durch einen bestimmten, heute schon ziemlich einflußreichen Teil der bürgerlichen Justiz den von uns aufgezeigten Tendenzen der freigewerkschaftlichen und sonstigen arbeitsgemeinschaftlichen Bürokratie mehr oder weniger unbewußt Vorschub geleistet. Denn in Wahrheit steht nach dem heutigen Stand der deutschen Gesetzgebung ganz unzweifelhaft fest, daß ein solider monopolistischer Anspruch für die in Frage stehenden gewerkschaftlichen Organisationen keineswegs begründet ist.« (S. 18)

Die gesellschaftliche Notwendigkeit dieser Rechtsprechung war nicht nur in der Parteilichkeit der bürgerlichen Justiz im Klassenkampf begründet, sondern ergab sich in weit größerem Maße aus der wirtschaftlichen Lage des deutschen Kapitalismus: »Im Jahre 1924 brachte die Dollarsonne, die über Deutschland aufging, zunächst eine überraschende Befestigung der verfassungsmäßigen Republik. Ein Land, in dem Bürgerkrieg, Terror und Diktatur herrschten, wäre der New Yorker Börse nicht kreditwürdig erschienen. So mußten die deutschen Kapitalisten im Frühjahr 1924, in der Zeit, als der Dawesbericht erschien, wieder auf das Ermächtigungsgesetz und den militärischen Ausnahmezustand verzichten. Auch die Generäle mußten dem Dollar weichen, und der Reichstag übte wieder die Rechte aus, die ihm die Weimarer Verfassung gewährte.«<sup>5</sup> Die Kapitalakkumulation mußte ungestört durch Streiks und Klassenkämpfe vorangehen; alles hing davon ab, ob Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden konnten. Da der dazu erforderliche mittelbare Koalitionszwang, die Einschränkung der Tarif-

<sup>3</sup> In diesem Abkommen vom November 1918 erkannten sich die Unternehmer und die aufgezählten drei Gewerkschaften gegenseitig als allein vertretungsberechtigt an.

<sup>4</sup> Diese Arbeitsfriedlichkeit »besteht in der Bereitwilligkeit der Verbände, die Schärfe der Arbeitsstreitigkeiten durch vertragliche

Vereinbarungen mit der Gegenseite zu mildern (!), und in der auf dem Vertrauen der Arbeiterklasse beruhenden Autorität der Verbandsführer (!) die Innehaltung der Verträge auch zu gewährleisten. Dieses von Korsch angeführte Zitat (S. 21) nimmt ein späteres Urteil des RAG wörtlich vorweg. (Bensheimers Sammlung Bd. 9., S. 108).

<sup>5</sup> Arthur Rosenberg, Geschichte der Weimarer Republik, Ffm 1961, S. 169 f.

fähigkeit der streikfreudigen Gewerkschaften nur gegen die Gesetze möglich war, mußten die Gerichte und die Theoretiker der freien Gewerkschaften zu paradoxen Begründungen greifen, die sich nicht aus den Gesetzen ableiten ließen. Hier seien von den zahlreichen Belegstellen, die Korsch untersucht, zwei Beispiele gegeben; zu den Begriffen der Kampffähigkeit und der Unabhängigkeit, die beide notwendig für den Begriff von Tariffähigkeit sind, wie er in § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes der Weimarer Republik festgelegt wurde. »Und es entsteht auf diese Weise das seltsame Paradox, daß gerade die Organisationen, die infolge ihrer trotz der formalen Kündigung in anderer Form tatsächlich fortbestehenden »arbeitsgemeinschaftlichen« Bindung an die Unternehmer und ihren Staat in der schlechten Wirklichkeit ihrer Praxis selber nur eine im höchsten Grade fragwürdige »Unabhängigkeit« vom Arbeitgeberinteresse besitzen, sich zugleich im luftigen Reiche der juristischen Ideen diese »Unabhängigkeit« gleichsam wie eine theologische »unverlierbare« Eigenschaft als begriffsnotwendiges Merkmal ihrer Organisation von vornherein dogmatisch zuschreiben und es allen anderen Organisationen des Arbeitgeberklassenkampfes ebenso dogmatisch von vornherein absprechen.« (S. 22 f.)

Von gerichtlicher Seite analysiert Korsch eine Entscheidung zur Kampffähigkeit: »Soweit also die Theorie. Nach ihr kommt es für die Tariffähigkeit allein auf die (mit subjektiver Kampfwilligkeit gepaarte oder trotz mangelnden subjektiven Kampfwillens mindestens für den »äußersten Fall« objektiv doch gegebene) Möglichkeit zur Führung wirklicher Arbeitskämpfe an. Ist diese kollektive Kampffähigkeit gegeben, so besteht auch die Fähigkeit zum kollektiven »Friedensschluß«, d. h. die »Tariffähigkeit«. Umgekehrt umgekehrt. »Der von uns besprochene Fall ... zeigt uns die förmliche Umstülpung dieser guten »Theorie« in ihr gerades Gegenteil in der schlechten Wirklichkeit der arbeitsgerichtlichen Praxis. Hier erscheint es auf einmal als ein ausschlaggebender Gegengrund gegen die Anerkennung der Tariffähigkeit, daß im Statut des in Frage kommenden Verbandes »wohl von Streik, aber nicht von Tarifverträgen die Rede ist« und daß der betreffende Verband nach

seiner gesamten Theorie und Praxis zur Führung von Arbeitskämpfen im höchsten Grade bereit ist, dagegen ... von der Ersetzung dieser wirklichen Arbeitskämpfe durch Schlichtung und Tarifvertrag nicht viel wissen will und insbesondere dem heutigen staatsbehördlichen Zwangsschlichtungs- und Tarifvertragswesen im höchsten Grade feindlich gegenübersteht.« (S. 34)

Im letzten Teil seiner Arbeit zeigt Korsch, daß die arbeitsrechtlichen Begriffe und Untersuchungen der freigewerkschaftlichen Theoretiker – unabhängig von ihrem subjektiven Willen – geprägt sind von der objektiven gesellschaftlichen Entwicklung der Gewerkschaften zum Sozialreformismus, zur arbeitsfriedlichen Einstellung gegenüber dem Streik. »Schließlich finden wir auch in dem Artikel, den der für diese Frage maßgebendste Vertreter des ADGB in der wissenschaftlichen Zeitschrift des ADGB geschrieben hat, eigens zu dem Zwecke, um eine zur Abwehr aller Verfälschungen des gewerkschaftlichen Kampfes ausreichende Bestimmung der begrifflichen Merkmale einer tarifähigen Gewerkschaft in Form eines gesetzgeberischen Vorschlags zu formulieren, die Stellung der Freien Gewerkschaften zu dem Kampfmittel des Streiks nur in einer solchen ungenügenden Form präzisiert, daß diese Formulierung auch für die »wirtschaftsfriedlichen«, gelben Verbände nicht nur keineswegs unannehmbar ist, sondern von ihnen sogar schon längst im voraus akzeptiert worden ist.« (S. 39) Die Freien Gewerkschaften hatten ihre Politik so weit mit den Interessen der Unternehmer verknüpft, daß ihre eigene Politik einen konsequenten Kampf gegen die gelben »Antigewerkschaften« unmöglich machte; sie mußten indirekt ihren eigenen Bankrott aussprechen.

»Ebenso bitter ist es auch für die Freien Gewerkschaften, wenn das bürgerliche Gericht sich bei seiner Anerkennung der Tariffähigkeit der gelben Verbände mit besonderem Nachdruck gerade auf das Gutachten Kaskels und auf den darin entwickelten Begriff der »sozialen Gegenspielerchaft« beruft. Denn gerade dieser von allen freigewerkschaftlichen Arbeitsrechtlern begeistert aufgenommene Begriff des bürgerlichen Arbeitsrechtslehrers Kaskel drückt sehr treffend die zweideutige Stel-

lung aus, die heute auch die Freien Gewerkschaften zu der von Marx aus der wirklichen Naturgeschichte der kapitalistischen Gesellschaft entwickelten Theorie und Praxis des proletarischen Klassenkampfes einnehmen. »Soziale Gegenspielerchaft« – darin steckt einerseits der Gedanke an die Streiks und sonstigen wirklichen Arbeitskämpfe, die die Arbeiter in der heutigen kapitalistischen Gesellschaft gegen die kapitalistische Arbeitgeberklasse führen müssen. Andererseits steckt aber in diesem Worte auch schon die grundsätzliche Unterordnung dieser wirklichen Kämpfe unter die Illusion einer »höheren Einheit«. (S. 51)

Korsch schrieb diese brillante Analyse und Darstellung der Dialektik von gewerkschaftlichem Reformismus und Klassenkampf von der Position der Freien Arbeiterunion Deutschlands aus in einer spezifischen Situation. Das ist bei jeder Verallgemeinerung zu berücksichtigen. Seine Beurteilung der Zukunft der Gewerkschaftspolitik hat sich im Faschismus, der durch diese Politik mit ermöglicht wurde, bestätigt: »Die Freien Gewerkschaften bereiten also auf diesem Wege heute objektiv ihre eigene Kapitulation, und damit zugleich eine neue Niederlage des deutschen Proletariats, einen neuen Sieg seiner gefährlichsten Feinde vor, und es besteht nach allen Erfahrungen der jüngsten geschichtlichen Entwicklungsperiode kein Zweifel, daß sie diesen ihren Weg zu Ende gehen werden, wenn ihnen nicht vor seiner Beendigung von einer stärkeren Kraft Einhalt geboten wird.« (S. 43)

Wolfgang Bock

*Erhard Blankenburg und Johannes Feest (Hrg), Profis, Polizisten und Prozesse, Kleinere Beiträge zur empirischen Rechtssoziologie, Soziologische Studien 4, Freiburg 1971, 59 S.*

*Johannes Feest und Rüdiger Lautmann (Hrg), Die Polizei, Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, 208 S.*

In der Bundesrepublik beginnt die Publikation empirischer Studien über Polizei und verwandte Organisationen anzulauen. Die hier zu besprechenden Aufsätze

sammelungen machten den Anfang. Manches ist noch im Busch.

In »Profis, Polizisten, Prozesse« bilden abgesehen von Blankenburgs Besprechung des Luhmannopus »Legitimation durch Verfahren«, in der interessensensible Demokratisierung von Prozeduren gefordert wird, 3 Beiträge den Schwerpunkt: R. Spiegelberg findet in »Aspekte der schulischen Polizeiausbildung«, daß die zwischen Realität und Legalität klaffende Kluft im Bewußtsein junger Polizeianwärter auch durch die Polizeischule nicht geschlossen werden kann, was dann wohl auch subjektiv in der Rechtfertigung nichtlegaler Selektionsstrategien resultiert. F. Kirch untersucht Selektionsstrategien beim Zoll und verweist auf an schichtspezifischen Merkmalen anknüpfende Alltagstheorien. Ein Freiburger Team schließlich ermittelt »Über die Sanktionswahrscheinlichkeit bei Bankräubern« – abgesehen von der offensären Banalität, daß Profis seltener erwischt werden –: »Schichtspezifische Unterschiede sind bei der Chance der Entdeckung nur geringfügig und sehr differenziert festzustellen. Deutlich zeigt sich nur, daß Täter aus guten (wohl gemeint »intakten« – L. U.) Familienverhältnissen größere Chancen haben nicht entdeckt zu werden. Bei der Sanktionierung dagegen läßt sich durchgehend zeigen, daß Angehörige unterer Schichten (gemessen an der Schulbildung) härter bestraft werden, und zwar ohne daß sich Unterschiede bei der Tatusübung feststellen ließen.« (23). Zu den beiden letzteren genannten Studien paßt der Begriff »labeling approach«.

Unter diesen »label« lassen sich auch nahezu all jene meist empirisch gerichteten Beiträge bringen, die R. Lautmann und J. Feest in »Die Polizei« gesammelt haben. Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Ansatz, der sich aus recht heterogenen Theorieströmungen nährt, relativ viele überprüfbare Fragestellungen zu generieren imstande ist. Grob gesprochen zielt der labeling approach auf das Problem, daß zumindest in westlichen Industrieländern Entdeckungs- oder Sanktionsinstanzen oder beide kumulierend die Unterschichten mit der Zuweisung von Kriminalität überprivilegieren. Das läßt die Frage nach Arbeitsweise und Struktur dieser Instanzen besonders dringlich erscheinen. So etwa resümiert J. Feest in »Die Polizei« seine teil-

nehmende Beobachtung bei einer Polizeistreife und vermittelt in der Attitüde des getreuen Protokollanten Plastisches und Komisches über die durch schichtspezifische Merkmale der »Opfer« gesteuerte Aufmerksamkeit der Beamten. L. Hinz findet in »Das Berufs- und Gesellschaftsbild von Polizisten« u. a., daß sich Polizisten ihrer Ermessensspielräume gegenüber den gesetzlichen Programmen bewußt und sie auszunützen bereit sind. R. Spiegelberg sieht in der Rekrutierung der Polizei (Aufstieg aus der oberen Unterschicht in die untere Mittelschicht) eine Erklärung für den Befund der rigiden Konformität von Polizeibeamten gegenüber Mittelschichtnormen und bemerkt zudem eine gewisse Selektion in der Ausbildungszeit, die nach Mittelschichtstandards geschieht – gewissermaßen eine Tolpatschauslese, die nur die anpassungsunwilligen Unterschichtler aussiebt. D. Peters berichtet empirische Ergebnisse, die eine überproportionale Zuordnung von Kriminalität an die Unterschichten erneut belegen und weist in einem theoretischen Exkurs, sich auf F. Sack berufend, darauf hin, daß der labeling approach nicht der Annahme eines Konzepts realer Normabweichung bedarf. Es »... wird eine Analyse dieser Anwendungsregeln (der Normen – L. U.), die einen wesentlichen Teil des polizeilichen common-sense-Wissens ausmachen, und eine Analyse der Interaktionsbeziehungen zwischen Polizei und den von ihr Aufgegriffenen, in denen diese Anwendungsregeln fungieren, auf den Tatbestand stoßen, daß es ein vorgängiges Phänomen »Abweichung«, seine »tatsächliche Verteilung« (d. h. seine Verteilung vor dem Eingriff solcher Instanzen, die das Verhalten als Abweichung definieren), »kaum gibt« (104). Hinweise für weitere empirische Arbeit mögen Sozialwissenschaftler in dem Beitrag M. Brustens finden, der in systematischer Absicht »Die Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei« katalogisiert. Die eher detaillistischen Beiträge – von denen hier nicht alle genannt werden konnten – stehen in der Klammer zweier Essays, von denen einer einen Reformvorschlag enthält (J. H. Skolnick). Die hier geforderte rechtsstaatsfreundliche, zivile Variante von Professionalisierung der Po-

lizei wird hell kontrastiert einer paramilitärisch-technologischen. Doch Reformstrategien bedürfen der Kalkulation ihrer Randbedingungen. Das ersetzt J. H. Skolnick durch fröhliche Einfalt. Der andere (R. Lautmann) führt komplementär zum labeling approach Kategorien wie »Herrschaft« und »Interesse« ein. Er spricht von der »Ideologie der gefährlichen Klassen«, mit deren Opfern die Polizisten und verwandte Berufe umgehen müssen –, dabei »schmutzige Arbeit« im Auftrag der »Benefiziare«, d. h. der das politische System kontrollierenden Mächtigen, leistend. Macht unterliegt aber auch – im Interesse eigenen Fortbestands – Zwängen rechtsstaatlicher Legitimität. Deswegen steckt die Polizei in der Zwickmühle: Sie tut sich schwer, die glückliche Mischung von Legalität und Brutalität zu finden. Dieser ein wenig trivale Sprung auf die Makroebene wäre vielleicht noch einmal behutsamer zu exzerzieren, indem man vorab z. B. zu klären hätte, welcher Ausschnitt gesamtgesellschaftlich relevanter Konflikte überhaupt durch Polizistenaufmerksamkeit gestiftet werden kann und welche »Normverletzungen« woanders – etwa privat oder betrieblich – generiert und abgearbeitet werden.

Lutz Unterseher

455

Albrecht Goeschel/Anselm Heyer/  
Gertraud Schmidbauer,  
Beiträge zu einer Soziologie der Polizei 1,  
edition suhrkamp, Frankfurt 1971, 180 S.

Vorab sollte festgehalten werden, daß sich das Buch nicht damit beschäftigt, einen Beitrag zu einer allgemeinen soziologischen Theorie der Polizei zu liefern. Vielmehr wird einerseits der Objektbereich eingegrenzt auf polizeiliches Handeln im Rahmen des »Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes«, andererseits werden die Handlungsstrategien in diesem Einsatzbereich nur in soweit einbezogen, als sie in Konflikten mit der antiautoritären Studentenbewegung relevant wurden und somit den Konstituierungsprozeß dieser Bewegung beeinflußten. Das methodische Bedenken, daß »die Polizei demnach als Objekt dieser Untersuchung selbst ein Moment des theoretischen Subjektes ihrer

Analyse ist«, (S. 19) geht im Weiteren verloren, eine zumindest andeutungsweise Klärung der praktisch-theoretischen Folgen dieser Interessenkonstellation für den Verlauf der Untersuchung wäre erfreulich gewesen.

An Hand der Beispiele Berlin und München soll expliziert werden, »inwieweit im Falle der Schutzpolizei als einer Herrschaftsinstitution die modernen konditionalen Handlungstypen nur in einem Scheingegensatz zu den traditionellen final-kausalen Handlungstypen stehen.« (S. 8) Die so von den Autoren unterschiedenen alternativen Handlungsmuster (Berlin: Polizei als Instrument offener Klassenherrschaft, München: Polizei als innovativ orientierter Garant der Systemstabilität) werden hinsichtlich ihrer Entstehungsbedingungen analysiert, Ausgangspunkt ist ein Vergleich der verfassungsrechtlichen Situation in beiden Städten und deren jeweilige Abweichung vom Rechtsstaat-Modell. Läßt sich für Berlin zunächst eine strikte Bindung der Polizei an die kommunale Legislative konstatieren, so ist in München diese Kontrolle vor allem durch die partielle Parallelität der Normsetzung durch Bundes-, Landes- und kommunaler Legislative gebrochen. Die überparlamentarischen Eingriffsrechte der Alliierten in Berlin und das Unterlaufen der Legislativinstanzen mittels einer Kooperation von kommunaler und staatlicher Polizeibürokratie in München erlauben eine Verselbständigung der Polizeiapparate, die sich in Berlin unter Einflußnahme privatwirtschaftlicher Interessen eher gegenüber und in München innerhalb des Modells rechtsstaatlicher Gewalteinteilung durchsetzen kann.

Die folgenreiche These, daß sich die Berliner Polizei unmittelbarem privatwirtschaftlichem Einfluß öffnet, hätte empirisch besser als nur durch ein Beispiel belegt werden sollen.

Die beobachtbare institutionelle Verselbständigung der Polizei erlaubt eine Selbstprogrammierung polizeilichen Handelns, die auf Grund der jeweils unterschiedlichen Ausprägung der von den Autoren einbezogenen Faktoren (rechtsstaatliche Programmform, alliierte, staatliche und kommunale Bürokratien, oberste Rechtsprechung und Gesetzgeber) und unterschiedlicher sozial-struktureller und »so-

zialklimatischer« Bedingungen in Berlin und München differente Inhalte realisiert. Ermöglicht durch die Generalklausel »Öffentliche Sicherheit und Ordnung« ist das »entscheidende Orientierungsmoment polizeilicher Selbstprogrammierung in Berlin das partiale Interesse der Polizei an ›Ordnung‹, das in Gestalt antikommunistischer Ideologien zum ›Zweck‹ der überwiegend finalkausalen Programmierung wurde.« (S. 102)

Im Gegensatz zur in Berlin dominanten Zweckprogrammierung, die polizeiliche Maßnahmen grammatisch als »Um – zu – Sätze programmiert, ist in München der normative Rahmen polizeilichen Handelns durch konditionale Routineprogrammierung, grammatisch in »Wenn – dann – Sätzen gefaßt, gekennzeichnet. Der Gebrauch von Zweckformeln wie z. B. »öffentliches Interesse« und eine ergänzende Verwendung von »Auch dann – Wenn nicht« – Sätzen durch Rechtsprechung und Gesetzgeber eröffnen jedoch Ermessensspielräume, die die Voraussetzung polizeilicher Selbstprogrammierung sind: das hervorragende handlungsleitende Interesse der Münchner Polizei, Konfliktvermeidung, kann durch eine flexible Handhabung des Routineprogramms, durch die »Funktionalisierung der Ermessensspielräume für eine Ausschaltung der im reinen Rechtsstaats-Programm enthaltenen rechtsförmigen Eskalierungsgefahr« (S. 103), durchgesetzt werden. Der ideologische background polizeilicher Selbstprogrammierung wird für Berlin im Begriff »politisch-moralische Gemeinschaft« zusammengefaßt, die adäquate Selbstdarstellung der Polizei heißt »Schlagkraft« und »Einsatzbereitschaft«; die ihrem Selbstverständnis zufolge entideologisierte Münchner Polizei repräsentiert sich in »Toleranz« und »Flexibilität«. Das jeweilige Selbstverständnis entspricht der als »Stagnation« bzw. »Prosperrität umrissenen ökonomischen Situation beider Städte.

Die zentrale These der Autoren, daß die unterschiedlichen polizeilichen Handlungsstrategien eine jeweils adäquate Herrschaftssicherung betreiben, wobei in Berlin offene Klassenherrschaft manifest wird während in München durch die Konfliktvermeidungsstrategie ein langfristiges gesamtkapitalistisches Interesse vertreten wird, ist, zumindest was das Beispiel

München anbelangt, keinesfalls so stringent – plausibel oder gar empirisch belegt worden, wie es die Autoren vorgeben. Ihre Anerkennung bleibt weitgehend dem politischen Hinterkopf des Lesers überlassen. Auch die Verknüpfung der Untersuchung mit dem für Berlin und München unterschiedlichen Konstituierungsprozeß der Studentenbewegung mittels des »Disparitäten-Konzepts« wirkt etwas aufgesetzt und beschränkt sich vorwiegend auf linkes Wortgeklingel, das faktische Disparitäten in hegelianischen Kehren sich in einem »selbstreflexiven Bewußtsein« eines »neuen gesellschaftlichen Subjekts« »aufheben« läßt.

Für Band 2, der als eine Sozialgeschichte der »Beziehungen zwischen gesellschaftlichen Disparitäten, schutzpolizeilichem Handeln und der praktisch-politischen Aufhebung und Neukonstituierung von Disparitäten im Verlauf der konfliktvermittelten Entwicklung eines neuen gesellschaftlichen Subjekts« (S. 8) konzipiert ist, bleibt zu hoffen, daß es den Autoren gelingt, ihre Einsichten systematischer zu formulieren. Der Verzicht auf weitgreifende aber vage Konzepte zugunsten einer Präzisierung von Begriffen und Hypothesen würde einerseits einen Fortschritt für die in den Anfängen steckende Soziologie der Polizei bedeuten und wäre andererseits eine Voraussetzung der von den Autoren intendierten »selbstkritischen Neueinschätzung des neuen, »sozialrevolutionär-reformerischen« Orientierungen folgenden gesellschaftlichen Subjektes.« (S. 13)

Manfred Murck

Axel Görlitz, *Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland*, Hermann Luchterhand Verlag, Darmstadt 1970, 330 S.

Der Verfasser untersucht drei Reformstrategien, die auf Modernisierung, Demokratisierung und Politisierung der Justiz abzielen sollen. Er will diese Formeln am Beispiel der Verwaltungsgerichtsbarkeit konkretisieren. Der Begriff des Politischen im Zusammenhang mit Gerichtsbarkeit wird auch heute noch oft als »garstig Lied« empfunden. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, macht der Verfas-

ser schon im Vorwort deutlich, was gemeint ist: »Ein außerorganisatorischer Lernprozeß soll die politischen Dimensionen des Entscheidungsprozesses bewußt und damit gestaltbar machen. Nicht selten verspricht man sich von dieser Politisierung eine Instrumentalisierung, die der Gerichtsbarkeit den Vollzug eines politischen Programms aufgibt. Ihre traditionelle politische Funktion hat der Gerichtsbarkeit den Vorwurf der Klassenjustiz eingetragen, und die Politisierung als Reformstrategie will diesen Auftrag zur Realisierung anderer politischer Konzepte umfunktionieren. Eine derartige Umfunktionierung müßte die Justiz als beliebig manipulierbares Repressionsmittel entlarven, das in den Dienst jedes Zwecks gestellt werden kann. Dieser Instrumentalcharakter läßt sich nur ändern, wenn die Justiz ihre politische Funktion selbst reflektiert und definiert, um dann ihren Standort gegenüber allen Instrumentalisierungsbestrebungen behaupten zu können. Politisierung setzt daher voraus, daß die Justiz sich einmal ihrer politischen Aufgabe bewußt wird und sich zum andern von Zumutungen emanzipiert, die ihre Funktion übersteigen.«

Die ersten beiden Teile (A. Die Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit; B. Die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit) sind als Situationsanalyse gedacht. Diese Analyse wird im dritten Teil (C. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit) mit einem sozial-technologisch aufbereiteten Alternativvorschlag konfrontiert, »der sich als Muster für rationales Problemlösungsverhalten anbietet.« (S. 11) Teil B enthält im Abschnitt II »Die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit als Einzelfallstudie«. Sie gibt das Ergebnis der Befragung von 70 Richtern wieder, enthält statistisches Material und wertet diese Befunde aus. Mit dem Befragungsbefund wird nach des Verfassers einleitenden Erläuterungen bezieht, die im Abschnitt I (»Die Verwaltungsgerichtsbarkeit als formale Organisation«) in einer organisations-soziologischen Analyse der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Handlungssystem sichtbar gemachten Funktionsvoraussetzungen und die den Organisationsmitgliedern unbewußten latenten Wirkungsmechanismen als theoretische Ableitungen empirisch zu überprüfen.

Welche Schlußfolgerungen im Abschnitt I werden nun durch die Befunde bei der Befragung deutlich gemacht oder gar bestätigt? Eine Antwort auf diese Frage erforderte es, jedem Einzelergebnis der Analyse den entsprechenden Befund gegenüberzustellen. Mit einer solchen Genauigkeit konnte indessen die Probe auf das Exempel deshalb nicht gemacht werden, weil der Befund nicht bestimmt genug ist und deshalb gelegentlich nur Mutmaßungen, kaum jedoch sichere Feststellungen zuläßt. Dieser Unsicherheitsgrad ist leicht zu erklären. Die angesprochenen Fragenkreise erforderten nämlich oft differenzierte Stellungnahmen; auf Kurzformeln gebrachte Antworten können deshalb nur ein ungenaues Bild von den Meinungen der Befragten ergeben. Ich als ein ebenfalls Befragter muß gestehen, daß ich etwa zur Frage nach meiner Verwaltungsnähe, die nach Ansicht des Verfassers die Bürokratie zum Nachteil des Bürgers begünstigen muß (S. 231), je nach Fallgestaltung durchaus zwiespältiger Meinung sein kann. Greift z. B. die Bürokratie mit einer umweltschützenden Auflage in einen eingerichteten Gewerbebetrieb ein, so werden Bürger und Gericht zu ihr ein anderes Verhältnis haben als etwa dann, wenn sie den Bau einer Autostraße durch ein Wohngebiet plant und die von Lärm und Abgasen bedrohten Bürger gegen die Feststellung eines solchen Planes klagen.

Der Befund kann deshalb keine wesentlich neuen Einsichten in strukturelle und funktionale Probleme der Verwaltungsgerichtsbarkeit vermitteln. Einzelne Befundergebnisse lassen allerdings menschliche und manchmal allzu menschliche Züge erkennen, wenn Richter sich zu ihren interorganisatorischen Kontakten, über ihre Einstellung zu den Laienrichtern oder zu den Konflikten im Spruchkörper äußern; es treten auch recht sonderbare Ansichten zu Tage, wenn vom Abstand zwischen höhergestellten Richtern und dem niederen Geschäftsstellenpersonal oder vom Nutzen der Rechtsunkenntnis des Bürgers die Rede ist. Das mag aufschlußreich für den sein, der Gerichte für hoheitsvolle und allem Irdischen fast enthobene Institutionen hält. Doch, wer hat heute noch eine solche Meinung? Nicht neu ist demnach die Einsicht, daß bewahrendes und prüfendes, begrenztes und weites

Denken, Offenheit und Vorurteil bunt gemischt, wie in allen anderen Organisationen, auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu finden sind. Und deshalb scheint mir der Befund – mag er auch als Psychogramm anregend sein für den Reformer, der über Ausbildung, Auswahl und sonstige Fragen eines neuen Amtsrechts nachdenkt – nur bedingt geeignet, die in Abschnitt I gezogenen Schlußfolgerungen empirisch zu überprüfen.<sup>1</sup> Damit soll gegen diese Schlußfolgerungen nichts gesagt sein. Sie geben jedem Mitglied der Organisation Anlaß, über die Fragen »Ziele der Verwaltungsgerichtsbarkeit«, »Verwaltungsgerichtsbarkeit und Publikum«, »Berufsrichter und Laienrichter«, »Beeinflussung der Richter«, »Verwaltungsrichter und Verwaltungsgerichtsbarkeit«, »Informelle Information der und Kommunikation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit« und über die »Hierarchie und die Entscheidungsfindung« unter soziologischen Gesichtspunkten nachzudenken. Deutlicher als bei einer nur rechtswissenschaftlichen Betrachtungsweise werden dabei die politischen Implikationen dieser Gerichtsbarkeit zu erkennen sein.

Einer Besinnung darauf bedarf es heute mehr als je zuvor. Denn der Schwerpunkt – nicht was die Zahl, sondern die Bedeutung der Prozesse anbelangt – veraltungsrichterlicher Tätigkeit verlagert sich zunehmend vom individuellen Rechtsschutz gegenüber behördlichen Eingriffen auf den Schutz der Allgemeinheit vor umweltgefährdenden Auswirkungen, die uns der industrielle Wachstumsfetischismus in einer Situation beschert, die durch ein Übermaß an individuellem Konsum und durch den Mangel an öffentlichen Mitteln gekennzeichnet ist.

Es ist nicht mehr »in erster Linie« (S. 84) Ziel der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dem Bürger Rechtsschutz gegen Verwaltungs-

<sup>1</sup> Wie wenig verlässlich das ungünstige Bild der Befragung ist, macht das folgende Gebenbild deutlich: Bei einer Mitgliederversammlung der Vereinigung der Verwaltungsrichter in Hessen am 26. 4. 1969 stimmten von 68 Beteiligten... für und (...) gegen eine Wählbarkeit des Präsidenten 38 (28) – Wählbarkeit des Präsidiums 67 (0) – des Präsidialrates 68 (0) – des Spruchkörpervorsitzenden 44 (21) – und für eine einheitliche Besoldung innerhalb der Instanzen 61 (5).

maßnahmen zu gewähren, sondern über Ansprüche zu entscheiden, die im Interesse einer unterrepräsentierten Allgemeinheit erhoben werden und abzielen auf behördliches Einschreiten gegen starke ökonomische und damit politisch überrepräsentierte Sonderinteressen. Der Dualismus von Staat und Gesellschaft ist den Vorstellungen des 19. Jahrhunderts entwachsen und neu zu überdenken. Weil der Verfasser meint, daß dieser nicht nur staatsrechtlich, sondern auch soziologisch bedeutsame Wandel die Verwaltungsgerichtsbarkeit unberührt gelassen habe, und weil er deshalb an der tradierten Theorie der Verwaltungsgerichtsbarkeit festhält (S. 245), ist seine Schlußfolgerung nicht ausreichend differenziert; die Schlußfolgerung nämlich, daß diese Theorie die Verwaltungsgerichtsbarkeit »zum entpolitisierten Erbe einer konstitutionellen Monarchie« stempelt und daß diese Theorie in der gegenwärtigen Organisationsideologie in folgenden Verhaltensmustern virulent werde: 1. Die ideologische Basis, in erster Linie Individualrechtsschutz und in zweiter Linie Verwaltungskontrolle zu garantieren, werde durch die Organisationspraxis inoffiziell dahin verlagert, daß vor allem der Staat zu stabilisieren sei. 2. Die richterliche Unabhängigkeitsgarantie als Abwehrmittel gegen staatliche Beeinflussungsversuche werde durch innerorganisatorische Kontrollmechanismen fragwürdig, zeitige aber als Abwehrmittel gegen gesellschaftliche Einflüsse isolationistische Wirkungen. 3. Die organisatorische Verbundenheit zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit schaffe ein staatsfreundliches Sozialklima und lasse den Bürger ins Hintertreffen geraten. Ein vorgegebenes Herrschaftsinteresse stecke somit den politischen Spielraum der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab. 4. Die Einhaltung dieses Spielraumes garantiere vor allem die Identifikation des durchschnittlichen Richters mit den materiellen und formellen Organisationsnormen. Eine unreflektierte Gesetzesbindung und die behördentypische Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfestigten das unpolitische Selbstverständnis der Richterschaft. 5. Die Auffassung von Rechtssprechung als Subsumtionstechnik verweise politische Erwägungen in den außerjuristischen Bereich und wehre den Anspruch

auf gesellschaftliche oder laienrichterliche Teilhabe an der Rechtssprechung ab. Einseitig bleibt deshalb auch die zusammenfassende Feststellung, die gegenwärtige Verwaltungsgerichtsbarkeit als unkritische Rechtsfertigung des Status quo stabilisiere ein überkommenes Macht- und Verteilungssystem und verschleiere insoweit nur die Allmacht der Verwaltung und die Machtlosigkeit des Bürgers (S. 252). *Es geht nicht darum – wie der Verfasser meint –, die vermeintliche Allmacht der Verwaltung zu korrigieren und zu blockieren, sondern darum, die wirkliche Allmacht ökonomischer Sonderinteressen, die nicht undifferenziert mit der staatlichen Verwaltung identifiziert werden dürfen, und deren Herrschaft über die Verwaltung unter Kontrolle zu bringen und dem allgemeinen Interesse daran unterzuordnen, in einer gesunden Umwelt leben zu können.* Der längst anerkannte Anspruch des Bürgers darauf, daß die Verwaltung dem nachbarschaftsstörenden oder umweltfeindlichen Verhalten eines anderen Schranken setze (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. 8. 1960, BVerwGE 11, 95) gewinnt zunehmend an Aktualität, wie das Baustop-Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zeigt. Hier kann die Verwaltungsgerichtsbarkeit – woran auch dem Verfasser gelegen ist – »nicht nur die Macht des Bürgers, sondern auch die Stabilität des Staates festigen« und »zwischen gesellschaftlichen, insbesondere den sozialen und staatlichen Subsystemen vermitteln« (S. 253). Der Verfasser meint, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit einer gesellschaftlichen Repolitisierung nicht Vorschub leisten könne, weil sie sich diesem Wert nicht verbunden fühle und deshalb zu einer gesellschaftlichen Standortbestimmung unfähig sowie auf bloße Subsumtionstechnik beschränkt sei (S. 255). Diese pessimistische Betrachtungsweise ist falsch, weil sie der Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit pauschal allen ihren Mitgliedern politische Bewußtheit aberkennt und außerdem übersieht, daß einem ordnungspolitischen Stellenwert (S. 256) oder der Befugnis, innovative Perspektiven zu eröffnen (S. 257), Grenzen gesetzt sind. Einer Gesellschaft, deren Legislative politische Erwartungen unerfüllt läßt, kann eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nur in beschränktem

Umfang helfen. Daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit bisher nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, daß sie der Verantwortung ausweicht, indem sie z. B. unbestimmte Rechtsbegriffe nicht gründlich genug auf ihren gesellschaftspolitischen Gehalt abklopft, Ermessensentscheidungen nur formal überprüft oder gar unter Bezug auf gerichtsfreie Beurteilungsspielräume sich zum Nachteil des Bürgers ihrer Kontrollaufgabe enthält, soll und kann nicht bestritten werden. Gleichwohl kann dem Verfasser nicht gefolgt werden, wenn er den Hinweis auf die Bindung des Richters an das Gesetz und daran das Programm für seinen Kontrollauftrag als Verbalsemantik (S. 261) abtut. Weder die neuartigen Verwaltungsaufgaben der Sozialgestaltung noch das Bestreben, dem Führungsanspruch einer von der Legislative emanzipierten Exekutive Legitimationsgrundlagen zu verschaffen, rechtfertigen es, die Verwaltungsgerichte in die Lage zu versetzen, »funktional zu verwalten« (S. 263). Sie träten damit neben die Legislative als ein weiterer, politisch aber nicht legitimierter und wohl auch überforderter Programmierer des Verwaltungshandelns. Mit der damit begründeten Selbstbeschränkung sollen nicht – wie bereits betont – unkontrollierbare Entscheidungsspielräume oder Freiheitsräume anerkannt, sondern nur die Grenzen zwischen initiativer Verwaltung und nachfolgender, erst auf Anstoß eines Betroffenen ausgelöster verwaltungsgerichtlicher Kontrolle betont werden; auch ohne daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Funktion der kontrollierten Verwaltung zu übernehmen braucht, läßt sich das dem Verfasser vorschwebende Ziel erreichen, die Herrschaftsausübung durch Exekutive und Regierung demokratisch zu legitimieren (S. 265). Als Befürworter einer lückenlosen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle ohne gerichtsfreie Beurteilungsspielräume stimme ich der Forderung zu, daß das Korrelat der fast totalen Abhängigkeit der Bürgers vom modernen Staat eine adäquate totale Kontrolle des Staatsapparates sein muß (S. 267).

Die Wege zu dieser nach dem Grundgesetz gebotenen Einsicht mögen verschieden sein. Darin gerade liegt der Reiz des Gesprächs zwischen Soziologen und Juristen. Unterschiedliche Ausgangspunkte, Be-

trachtungsweisen, Widersprüche und das gemeinsame Suchen nach einer Synthese können beiden Partnern von Nutzen sein und nicht nur Juristen davor bewahren, die Wirklichkeit aus den Augen zu verlieren im Gestüpp der dogmatischen Formeln hier und dort. Das gilt nicht nur für die hier erwähnten Teile, sondern auch für die übrigen Überlegungen, die der Verfasser angestellt hat. Jedem Juristen, der sich mit soziologischer Denkweise und mit der politischen Bedeutung seines Tuns vertraut machen und dabei zu neuen Denkbemühungen herausgefordert sein will, kann die Lektüre der »Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland« empfohlen werden. Und zwar nicht obwohl, sondern gerade weil ein Vortrag des Verfassers in einer Fortbildungsveranstaltung für hessische Verwaltungsrichter im Herbst vorigen Jahres auf Mißverständnisse und Widerspruch gestoßen ist. Juristerei ohne kritische Standortbestimmung und stete Information läuft in der Tat Gefahr, zum manipulierten Instrument zu entarten.

Jürgen Bolck

*Eberhard Schmidt, Die verhinderte Neuordnung 1945–1952. Zur Auseinandersetzung um die Demokratisierung der Wirtschaft in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik Deutschland, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/Main 1970, 242 S., DM 15,-*

Die Einsicht in die Entstehungsbedingungen des Faschismus war 1945 ungetrübt. Der Faschismus erschien unlöslich mit dem kapitalistischen Herrschaftssystem verknüpft, das in bestimmten Krisensituativen die Fessel der politischen Demokratie, die gerade den Unterschichten Aktionsmöglichkeiten einräumte, sprengt, um ein System des Klassenkampfes von oben zu etablieren. Daß der Faschismus an der Wurzel, an der »Basis« des Wirtschaftssystems gepackt werden müsse, Veränderungen im politischen System allein nicht genügen, war Gemeingut der politischen Öffentlichkeit – von der Linken bis hin zu großen Teilen der CDU. Entsprechend hieß es im Ahlener Programm der CDU von 1947: »Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozia-

len Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden. Nach dem furchtbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch als Folge einer verbrecherischen Machtpolitik kann nur eine Neuordnung von Grund aus erfolgen.<sup>1</sup> Das gewerkschaftliche Ziel, die Wirtschaft umzustrukturieren, sie in eine Gemeinwirtschaft mit sozialisierten Produktionsmitteln und betrieblicher Demokratie zu verwandeln, ging konform mit den gesellschaftlich-politischen Tendenzen der Zeit. Die Politik der westlichen Besatzungsmächte allerdings, allen voran der USA, von denen die englische Labour-Regierung ökonomisch abhängig war, widersetzte sich dem gewerkschaftlichen Programm. Schon die personelle Zusammensetzung der amerikanischen Führungs- schicht sorgte für eine antisozialistische Politik: »Schon unter Roosevelt, besonders aber dann unter seinem Nachfolger Truman, rekrutierten sich die meisten Schlüsselpositionen im Kriegs- und Außenministerium aus den Kreisen der Hochfinanz und mit ihnen verflochtener Anwaltsfirmen . . .« (16). General Clay, der amerikanische Militärgouverneur, drückte die Option für die Kontinuität der kapitalistischen Struktur des Faschismus so aus: »Wenn man ein Urteil aus der Tatsache macht, daß jemand während der Jahre unter Hitler Geld verdiente, schließt man jede Fähigkeit und Erfolg aus« (56). In der gleichen prokapitalistischen Weise äußerte sich der Leiter der Wirtschaftsabteilung der britischen Militärregierung, Sir Percy Mills über die deutschen Wirtschaftsführer: »Sie waren keine Nazis, sie waren Geschäftleute« (55). Die von den Militärregierungen eingeleiteten Entflechtungsmaßnahmen waren lediglich ein Ersatz für Sozialisierungen. Die Entflechtung diente, wie der Wirtschaftsexperte der SPD, Erik Nölting, erkannte, weniger dazu, »dem Kapitalismus die Giftzähne auszuziehen, als . . . den Sozialismus selbst zahnlos zu machen« (55). Die amtierenden Verwalter der Unternehmen wurden zu Treuhändern gemacht; ihnen wurde aufgegeben, die normale Geschäftstätigkeit fortzusetzen (54). So konnte ein Teil der alten Wirtschaftsleiter sich weiter am ökonomi-

schen Schaltthebel betätigen. In dieser Periode verbuchten die Gewerkschaften gleichwohl einen gewissen Erfolg. Im Bereich der Montanindustrie gelang es ihnen, die paritätische Mitbestimmung in den Aufsichtsräten durchzusetzen; die Unternehmer waren ihnen bewußt entgegengekommen, um weitergehenden Eingriffen in die Wirtschaftsstruktur vorzubeugen. Während heute die Erweiterung der Mitbestimmung entsprechend dem Montan-Modell von den Gewerkschaften als isolierte gesellschaftspolitische Forderung erhoben wird, war nach 1945 die Mitbestimmung nur der »erste kleine Schritt« (82), wie sich der Gewerkschaftsführer Böckler ausdrückte, zur Demokratisierung der Wirtschaft, deren kapitalistischer Kern durch Sozialisierung und volkswirtschaftlichen Rahmenplan getroffen werden sollte. Zur Durchsetzung ihrer Ziele beschränkte sich die Gewerkschaftsspitze im wesentlichen auf die Beeinflussung der ihr eng verbundenen Sozialdemokratie und vertraute auf deren parlamentarische Tätigkeit. Eine unmittelbare Mobilisierung der arbeitenden Klassen stand für die Gewerkschaftsführer, die ihre entscheidende Prägung im reformistischen ADGB der Weimarer Republik erhalten hatten, nicht zur Debatte. Die gewerkschaftliche Politik erschöpfte sich in verbalen Postulaten und Forderungen. Sie wurde durch die Verschärfung des Ost-West-Gegensatzes, der Polarisierung der Sozialsysteme, weiter paralysiert. Die westlichen Besatzungszonen wurden – im Sog des Kalten Krieges – immer entschiedener in den kapitalistischen Westen integriert. Der Marshallplan, den die Gewerkschaften formal sogar begrüßten, obgleich er notwendig eine sozialistische Neuordnung der Wirtschaft unmöglich machen mußte, verstärkte diese Tendenz. General Clay betonte ausdrücklich: »In einer Zeit . . ., in der die Vereinigten Staaten aus ihrer eigenen Tasche so viel Geld für die deutsche Wirtschaft ausgaben, müßten sie sich auch das Recht der Entscheidung in wirtschaftlichen Fragen vorbehalten« (152). Noch 1947 erklärte freilich der Ministerpräsident Nordrhein-Westfalens, Karl Arnold (CDU): »Für die Neuordnung der Grundstoffindustrie scheiden sowohl das System der bisherigen großkapitalistischen Wirtschaftsweise, wie auch eine einseitige bürokratische Staats-

<sup>1</sup> W. Mommsen (Hrsg.) Parteiprogramme der BRD Berlin, München 1961 S. 11 f.

wirtschaft aus. Ziel muß vielmehr eine echte Gemeinwirtschaft sein« (151). Im gleichen Jahr wurde von allen Fraktionen des nordrhein-westfälischen Landtags »eine gemeinsame Erklärung abgegeben, die die Militärregierung ersuchte, die »Beschlagnahme des Eigentums an der Kohlewirtschaft aufzuheben« und an eine deutsche Treuhandverwaltung zu übertragen, »damit für die Kohlewirtschaft eine gemeinwirtschaftliche Ordnung... herbeigeführt werden kann«. Damit sollte verhindert werden, »daß unkontrollierte Privatinteressen auf die Kohlenwirtschaft in unheilvoller Weise Einfluß nehmen« (151). Gegenüber diesen Forderungen setzte sich das Interesse der Vereinigten Staaten an der kapitalistischen Restauration durch: die Sozialisierungsgesetze in Nordrhein-Westfalen werden suspendiert, ebenso Gesetze über wirtschaftliche Mitbestimmung, die in einzelnen Landtagen beschlossen wurden. Die außenpolitische Konzeption der Eindämmung, schließlich des »rollback« des »Bolschewismus« verlangte eine antikommunistische Gesellschaftsordnung. Die Auseinandersetzung um das Betriebs-

verfassungsgesetz, die 1952 zwischen den Gewerkschaften und Adenauer geführt wurde, hatte fast schon den Charakter eines Nachhutgefechts. Die CDU hatte ohnehin die Positionen des Ahlener Programms verlassen und förderte mit dem Schlagwort »soziale Marktwirtschaft« die kapitalistische Restauration. Die Gewerkschaften konnten ihre Konzeption einer paritätischen Mitbestimmung in allen wirtschaftlichen Bereichen nicht durchsetzen. Auch in diesem Fall gab die Gewerkschaftsführung, die immerhin zum Bestreiken der Zeitungen aufgerufen hatte, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, schließlich doch kabinettspolitischen Aktivitäten den Vorrang. Die Arbeit von Schmidt stützt sich weitgehend auf unveröffentlichtes Material. Sie bringt Licht in ein wenig bekanntes Kapitel der Vor- und Frühgeschichte der bundesrepublikanischen Restauration, die der rechtspraktischen und rechtstheoretischen Entwicklung, vor allem im politischen Strafrecht und im Arbeitsrecht, den Stempel aufdrückte.

Joachim Perels

## Aus dem Inhalt der nächsten Hefte:

W. Abendroth, Staatsgewalt und Rechtsordnung im Rahmen der Transformation in eine sozialistische Gesellschaft – O. Negt, Genesis und Geltung. Zur Rechtstheorie bei Kant und Marx – K. Lenk, Programm einer Rechtssoziologie in kritischer Absicht – Ch. Müller, H. Hellers Beitrag zu einer Theorie der politischen Entscheidung – E. Hennig, Kritik der politischen Theorie Carl Schmitts – I. Maus, Zur Carl-Schmitt-Schule in der BRD – H. Reichelt, Motive einer materialistischen Kritik am abstrakten Recht an Hand der Hegelschen Rechtsphilosophie – H. Langbein, NS-Prozesse in den siebziger Jahren – U. Stascheit, Die »Rote Hilfe Deutschland« 1921–1937

Für die nächsten Hefte sind folgende Schwerpunkte vorgesehen:

Heft 1/72: Materialistische Rechts- und Staatstheorie; Heft 2/72: Kriminologie; Heft 3/72: Recht der DDR; Heft 4/72: Arbeits- und Wirtschaftsrecht